

Satzung des Schulvereins Fahrenkrön

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Schulverein Fahrenkrön e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister unter der Nr. 6399 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Schulverein Fahrenkrön mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schuljugend der Schule Fahrenkrön.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung des Zusammenschlusses von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule für die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule,
- die Förderung neuzeitlicher unterrichtlicher Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten und dergleichen Rechnung tragen,
- die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien und Hilfsmitteln, die geeignet sind, das schulische Fortkommen der Schüler zu befördern,
- die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen des Schullebens zu befördern.

Die Förderung soll durch Kostenübernahme gegenüber der Schule Fahrenkrön erfolgen, die Schule Fahrenkrön wird in Absprache mit dem Verein, Anschaffungen tätigen, die in das Eigentum der Schule übergehen. Die Pflege der Anschaffungen und möglicherweise die Kosten einer Versicherung sowie sämtliche Folgekosten der Anschaffungen gehen zu Lasten der Schule Fahrenkrön.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen jeglicher Art.

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstände schriftlich zu übermitteln.

Satzung des Schulvereins Fahrenkrön

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Austritt aus dem Verein,
2. Ausschluss.

Der Austritt kann erfolgen nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende.

Der Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der jährlichen Hauptversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus:

1. Vorsitzendem,
2. Vorsitzendem,
Schriftführer,
Kassenverwalter,
einem gewählten Mitglied des Elternrats.

Zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Vereinsgeschäfte sind ferner 2 Kassenprüfer/in zu wählen.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bilden der erste und zweite Vorsitzende, die gemeinsam zeichnungsberechtigt sind.

In den Vorstand und als Kassenprüfer können nur Eltern gewählt werden, die Mitglied im Schulverein sind und deren Kinder die Schule Fahrenkrön besuchen. Ferner sind die Lehrer und Beschäftigten der Schule Fahrenkrön wählbar.

Das Mitglied des Elternrats gehört dem Vorstand kraft seines Amtes an. Es darf in kein weiteres Amt des Vorstands gewählt werden. Die übrigen Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sind die Bedingungen für die Mitgliedschaft im Vorstand nicht mehr erfüllt, erfolgt die Neuwahl für diese Position auf der nächsten Mitgliederversammlung.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Schulvereins Fahrenkrön

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch Anschlag am „schwarzen Brett“ der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. In einer Hauptversammlung im ersten Viertel jedes Schuljahres erfolgt die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

§ 11 Restgelder

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schule Fahrenkrön, Fahrenkrön 115, 22179 Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.